

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt einschließlich 1. Nachtragsverordnung

(Amtsblatt für den Landkreis Göttingen vom 09.09.2004, Nr. 35 und vom 05.11.2004, Nr. 43)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherung und Ordnung (Nds. SOG) vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 414), vormals Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz, in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2002 (Nds. GVBl. S. 387) hat der Rat der Stadt Duderstadt in seinen Sitzungen am 06. Juli 2004 und am 06. Oktober 2004 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Kehricht muss sofort nach Beendigung des Kehrens entfernt werden.
- (4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.
- (5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, gemeinsamer und getrennter Geh- und Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßeneinläufe.

§ 3

Straßenreinigung durch die Stadt

Soweit der Stadt die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze durch. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese Reinigungspflichten sind nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Verkehrsfährdung, Verkehrsbedeutung und -belastung der Straßen), insbesondere zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs und des Fahrzeugtagesverkehrs, durchzuführen.

§ 4

Straßenreinigung durch Eigentümer und andere Reinigungspflichtige

- (1) Die nach § 1 Abs. 1 und 4 der Straßenreinigungssatzung vom 21. April 2004 (in Kraft getreten am 01. Juli 2004) den Reinigungspflichtigen der an öffentliche Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke übertragene Reinigungspflicht umfasst:
 - a) auf den den Grundstücken vorgelagerten Fahrbahnen und Wegen (Fußwege) bis zu deren Mitte - bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt -, Parkspuren, Radwegen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehrlicht und - soweit erforderlich - das Besprengen dieser Verkehrsflächen, um Staubentwicklung zu verhindern,
 - b) auf den den Grundstücken vorgelagerten Gehwegen und gemeinsamen bzw. getrennten Rad- bzw. Gehwegen, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung, die Beseitigung von Kehrlicht und - soweit erforderlich - das Besprengen dieser Verkehrsflächen, um Staubentwicklung zu verhindern.
 - c) die Schneeräumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Wegen (Gehwege, Fußwege und gemeinsame Rad- und Gehwege).
- (2) Die Reinigung ist einmal wöchentlich durchzuführen.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Auf § 1 Abs. 2 Satz 2 wird hingewiesen.

§ 5

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Die Schneeräumung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Fußgängerüberwege sind in ihrer gesamten Breite zu räumen.
 - b) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen auf einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen. Sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen sind auf einer Mindestbreite von 1,00 m jeweils bis zur Straßenmitte zu räumen.
 - c) Gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen mindestens auf einer Breite von 1,50 m zu räumen.
 - d) In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist - an den jeweiligen Rändern verlaufend - ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.
 - e) Fußwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen auf einer Breite von mindestens 1,00 m zu räumen.
- (2) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Flächen mit abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

- (3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte so zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (4) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glätte nach den Abs. 1 und 3 sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs, mindestens aber in der Zeit von 8.00 bis 21.00 Uhr durchzuführen. Bei Bedarf ist das Räumen und Bestreuen zu wiederholen.
- (5) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg oder dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (7) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden, Streusalz nur
 - a) in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann und
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von vorhandenem Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 und 5 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 Nds. SOG.

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden (§ 59 Abs. 2 Nds. SOG).

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Duderstadt, den 24. August 2004

Stadt Duderstadt
(L.S.)

gez. Nolte
Bürgermeister

Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Duderstadt

STRASSENVERZEICHNIS

- einmal wöchentliche Reinigung - (Sommerreinigung)

OT Duderstadt

Adenauerring	Charlottenburger Straße	Nordhäuser Straße
Am Euzenberg	Ebertring	Northeimer Straße
Apothekenstraße	Göttinger Straße	Rotewartestraße (außer Haus-Nr. 27 - 43)
Auf der Heerstätte	Gropenmarkt	Sachsenring
Auf der Klappe	Herzberger Straße (außer Haus-Nr. 5, 5a, 7)	Sackstraße (im Bereich der Haus-Nr. 3,5,7,2,4,6,8,11 u. Flurstück 100/10)
Auf der Spiegelbrücke	Hindenburgring	Zur alten Schmiede
August-Werner-Allee	Industriestraße	Schöneberger Straße
Bahnhofstraße (außer Haus-Nr. 1 - 3)	Kolpingstraße	Schützenring
Bostalstraße	Marktstraße	Wolfsgärten
Brandenburger Straße	Max-Näder-Straße	Worbiser Straße